

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 85 (1988)

Heft: 6

Artikel: Der Kurs in Brunnen muss wiederholt werden!

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-838629>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Kurs in Brunnen muss wiederholt werden!

Anlässlich ihrer Sitzung vom 15. April 1988 musste die Geschäftsleitung der SKöF zur Kenntnis nehmen, dass 14 Tage vor Anmeldeschluss bereits gegen 70 Anmeldungen für den Kurs «Armut und Sozialhilfe – Standpunkte und Aufgaben der öffentlichen Fürsorge» vom 14. und 15. Juni 1988 in Brunnen mehr vorlagen, als gemäss Kursinfrastruktur (Hotelzimmer und Kurslokale) entgegengenommen werden können. An sich war das eine höchst erfreuliche, wenn auch überraschende Nachricht.

Die Geschäftsleitung erachtet es aber als selbstverständlich, dass eine Art Numerus clausus aus organisatorischen Gründen nicht verantwortet werden könnte, sondern dass all unsere Mitglieder, die sich termingerecht angemeldet haben, Anrecht auf Teilnahme an diesem Weiterbildungskurs besitzen. Sie entschloss sich deshalb, den Kurs «Armut und Selbsthilfe» mit dem gleichen Programm und womöglich mit den gleichen Referenten ein zweites Mal in diesem Jahr, d.h. am 6. und 7. Oktober 1988, durchzuführen. Sobald die Detailfragen abgeklärt sind, wird sie unsere Kolleginnen und Kollegen eingehend informieren. Für diesen «Brunnen-Kurs zweite Auflage» werden auch Anmeldungen von Mitgliedern entgegengenommen, die sich für die Teilnahme am Kurs vom 14. und 15. Juni nicht entschliessen konnten.

p.sch.

Die Auswirkungen des neuen Ehe- und Erbrechts auf die AHV/IV

Am 1. Januar 1988 traten die revidierten Bestimmungen des ZGB über die Wirkungen der Ehe im allgemeinen, das Ehegüterrecht und das Erbrecht in Kraft (SR 210, AS 1986 I 122). Im folgenden wird aufgezeigt, inwieweit diese Neuerungen den Bereich der AHV/IV berühren. (Der «ZAK» entnommen.)

Die Neuerungen

Ziel der Revision ist die «Verwirklichung des gleichberechtigten und gleichverpflichteten Zusammenwirkens von Mann und Frau zum Wohle der Gemeinschaft» (Botschaft des Bundesrates vom 11. Juli 1979 über die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, BBl 1979 II 1191). Nach dem neuen Eherecht ist somit nicht mehr der Ehemann das «Haupt der Gemeinschaft», der «für den gebührenden Unterhalt von Weib und Kind» zu sorgen hat und «die eheliche Wohnung» bestimmt. Die Verantwortung für die Familiengemeinschaft wird inskünftig zu gleichen Teilen von beiden Ehegatten getragen. Zusammen haben sie, jeder nach seinen Möglichkeiten, für den Unterhalt der Familie zu sorgen (Art. 163 ZGB), wobei nun auch die Besorgung des Haushaltes und die Betreuung der Kinder als vollwertiger Unterhaltsbeitrag anerkannt wird (Art. 163 Abs. 2 ZGB). Deshalb hat denn auch der den Haushalt